

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 14. April 1997

G 5 d           Hütten. Reichlin Walter und Brigitta. Quellfassung Böschen  
(GWR d 1150). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag von Walter und Brigitta Reichlin, Hütten, erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 21. Juni 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Böschen (GWR d 1150). Mit Schreiben vom 7. Juli 1995 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 14. Juli 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 22. August 1995 setzte der Gemeinderat Hütten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 21. September 1995 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Böschen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hütten. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### **Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hütten vom 22. August 1995 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Böschen (GWR d 1150) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 95.1258-1) 1:2'000 vom 21. Juni 1995
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Böschen vom 21. Juni 1995.

II. Der Gemeinderat Hütten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten, 8825 Hütten (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Walter und Brigitta Reichlin, Böschen, 8825 Hütten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 14. April 1997  
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

